clear to trade

e u r e x c l e a r i n g
r u n d s c h r e i b e n 0 9 2 / 1 7

Datum: 25. September 2017
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

TAIEX-Derivate: Einstellung der Clearing-Services für Daily Futures auf TAIEX-Derivate

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 101/17

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 051/14

Kontakt: Derivatives Clearing Operations, T +49-69-211-1 12 50, clearing@eurexclearing.com,
Risk Control, T +49-69-211-1 24 52, risk@eurexclearing.com

Zielgruppe:	**Anhänge:**
Ü Alle Abteilungen	Geänderte Abschnitte der folgenden Regelwerke: 1. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG 2. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Im Zusammenhang mit dem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland und der Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG (zusammen: die Eurex-Börsen) gefassten Beschluss, die Zulassung von Daily Futures auf TAIEX-Derivate zu widerrufen, wird Eurex Clearing die Clearing-Services für diese Produkte mit Wirkung zum **15. November 2017** einstellen.

Dieses Rundschreiben enthält die geänderten Abschnitte der folgenden Regelwerke:

- Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
- Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Informationen speziell zum Widerruf der Zulassung der genannten Produkte sowie die geänderten Abschnitte der entsprechenden Regelwerke der Eurex-Börsen sind Eurex-Rundschreiben 101/17 zu entnehmen.

TAIEX-Derivate: Einstellung der Clearing-Services für Daily Futures auf TAIEX-Derivate

Im Zusammenhang mit dem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland und der Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG (zusammen: die Eurex-Börsen) gefassten Beschluss, die Zulassung von Daily Futures auf TAIEX-Derivate zu widerrufen, wird Eurex Clearing die Clearing-Services für diese Produkte mit Wirkung zum 15. November 2017 einstellen.

Dieses Rundschreiben enthält die geänderten Abschnitte der folgenden Regelwerke:

- Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
- Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Informationen speziell zum Widerruf der Zulassung der genannten Produkte sowie die geänderten Abschnitte der entsprechenden Regelwerke der Eurex-Börsen sind Eurex-Rundschreiben 101/17 zu entnehmen.

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1, Ziffer 17.2.6 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) gilt jede mit diesem Rundschreiben mitgeteilte Änderung und Ergänzung der Clearing-Bedingungen als durch jeden Betroffenen Kunden angenommen, sofern dieser nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing innerhalb von fünfzehn (15) Geschäftstagen vor dem Datum des Inkrafttretens widerspricht. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie bitte Derivatives Clearing Operations unter Tel. +49-69-211-1 12 50 oder per E-Mail an: clearing@eurexclearing.com. Alternativ steht Ihnen Risk Control unter Tel. +49-69-211-1 24 52 oder E-Mail risk@eurexclearing.com zur Verfügung.

25. September 2017

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 15.11.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[…]

Abschnitt 2 Clearing von Futures- Kontrakten

[…]

~~**2.19 Clearing von Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Derivate der Taiwan Futures Exchange (TAIFEX)**~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.18 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Derivate (Future und Optionen) der Taiwan Futures Exchange („**TAIFEX**"), nachfolgend „**Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakte**" genannt.~~

~~**2.19.1 Verfahren bei Zahlung**~~

~~Alle Zahlungen zwecks Erfüllung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten erfolgen an dem, dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag der Eurex-Börsen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem für die Abwicklung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten erforderlichen Fremdwährungskonto für taiwanesische Dollar („**TWD**") bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank sicherzustellen.~~

~~**2.19.2 Schlussabrechnungspreis**~~

~~(1) Für die Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakte werden die jeweiligen Schlussabrechnungspreise von der Eurex Clearing AG täglich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Die Schlussabrechnungspreise entsprechen den täglichen Abrechnungspreisen, der von der TAIFEX für die an der TAIFEX zum Handel zugelassenen TAIEX-Derivate (Future und Optionen) an dem jeweiligen Geschäftstag zum Handelsschluss an der TAIFEX bestimmt wurden.~~

(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel ausgesetzt wird oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung der zum Handel an der TAIFEX zugelassenen TAIEX-Derivate (Future und Optionen) kommt, können von der Eurex Clearing AG die Schlussabrechnungspreise in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

2.19.3 Erfüllung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in TAIEX-Derivaten der TAIFEX und Barausgleich

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Leistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten.

(2) Offene Positionen in Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten werden von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und dessen Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.20.2). Der Käufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis zu leisten. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem höheren Schlussabrechnungspreis zu leisten.

(3) Zusätzlich zu Absatz 2 gilt:

Die Erfüllung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX erfolgt direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern an dem nächsten, dem Abschluss eines Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontraktes an den Eurex-Börsen folgenden Geschäftstag, jedoch spätestens 60 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der TAIFEX an diesem Geschäftstag. Insoweit werden von der Eurex Clearing AG die zwecks Erfüllung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures Kontrakten an der TAIFEX zu eröffnenden Positionen in TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) durch entsprechende Anwendung von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absätze (1) (b) and (1) (c) unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien: Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierter Kunde, beauftragtes TAIFEX-Mitglied und des Identifikationskennzeichen der jeweiligen Auftragserteilung, aufgerechnet. Den Clearing-Mitgliedern wird das Ergebnis der Aufrechnung mitgeteilt. Die Verpflichtung zur Eröffnung beziehungsweise zur Eingehung von entsprechenden TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX ist zwingend mittels des TAIFEX-Systems und durch Verbuchung im TAIFEX-Clearinghaus zu erfüllen.

- Hinsichtlich der aufgrund fälliger Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakte geschuldeten Eröffnung von Positionen in TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX tritt im Verhältnis des jeweiligen Clearing-Mitgliedes zur Eurex Clearing AG und im Verhältnis der Eurex Clearing AG zu den jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedern zeitgleich Erfüllung ein, wenn von dem jeweiligen Clearing-Mitglied gemäß Satz 1 die geschuldete Anzahl von TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX mittels des TAIFEX-Systems im TAIFEX-Clearinghaus zu Gunsten des entsprechenden Clearing-Mitgliedes verbucht und diesem die Inhaberschaft an diesen TAIEX-Derivaten der TAIFEX verschafft wurde.

- Jedes Clearing-Mitglied hat selbst oder durch Beauftragung eines TAIFEX-Mitgliedes sicherzustellen, dass die Eröffnung von Positionen in TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) zu dem gemäß Satz 1 bestimmten Zeitpunkt und mittels des TAIFEX-Systems sowie durch Verbuchung im TAIFEX-Clearinghaus erfolgen kann. Soweit ein Clearing-Mitglied beabsichtigt, die vorgenannte Verpflichtung durch Beauftragung eines TAIFEX-Mitgliedes zu erfüllen, ist die Eurex Clearing AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese Information muss den Namen und die Firmenbezeichnung des beauftragten TAIFEX-Mitgliedes (Referenz TAIFEX-Mitglied) enthalten.

2.19.4 Nichteröffnung von Positionen

(1) Eröffnet das gemäß Ziffer 2.20.3 Abs. (3) zur Eröffnung von Positionen in TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX verpflichtete Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX nicht zu dem in Ziffer 2.20.3 Abs. (3) festgelegten Zeitpunkt und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Eurex Clearing AG wird spätestens 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der TAIFEX an dem Geschäftstag, an dem die Nichteröffnung eingetreten ist, im eigenen Namen und durch Beauftragung eines TAIFEX Mitgliedes die nicht eröffnete Anzahl von TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX mittels des TAIFEX-Systems sowie durch Verbuchung im TAIFEX-Clearinghaus eröffnen bzw. eingehen. Hiermit wird die Eurex Clearing AG diese TAIEX-Derivate (Future und Optionen), zwecks Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes, zu Gunsten des jeweiligen anderen Clearing-Mitgliedes bei dem TAIFEX-Clearinghaus verbuchen und damit diesem Clearing-Mitglied die entsprechenden Rechte an TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX einräumen. Sodann wird die Eurex Clearing AG zwecks Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes eingegangenen Positionen in TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) unmittelbar an der TAIFEX glattstellen.

- Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die vorgenannten Maßnahmen der Eurex Clearing AG gegen sich gelten lassen. Soweit die Eurex Clearing AG gemäß der vorstehenden Regelung eine Eröffnung bzw. eine Eingehung von TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX eingeleitet

~~hat, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, am Tag der Einleitung dieser Maßnahmen oder danach, gemäß Ziffer 2.20.3 Abs. (3) die Erfüllung der geschuldeten Anzahl von TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX an das jeweilige andere Clearing-Mitglied zu bewirken. Wurde von der Eurex Clearing AG dem jeweils anderen Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.20.4 Abs. (1) erster Spiegelstrich in Verbindung mit Ziffer 2.20.3 Abs. (3) die Inhaberschaft an der geschuldeten Anzahl von TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX verschafft, erlöschen die aus den ursprünglichen Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten resultierenden Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes auf Eröffnung von Positionen in TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX mit schuldbefreiender Wirkung.~~

- ~~Die Eurex Clearing AG kann von der oben genannten Frist von 30 Minuten vor der Eröffnung des Börsenhandels der TAIFEX an dem jeweiligen Geschäftstag abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Frist die vorgenannten Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den ursprünglichen Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten oder TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX resultierende und zu beachtende Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.~~

~~(2) Die Kosten, die durch die vorgenannten Maßnahmen entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zuzüglich etwaiger Verluste, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstanden sind, zu tragen. Mögliche Gewinne, die aufgrund der Erfüllung der Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG entstehen, werden nach Abzug aller der Eurex Clearing AG entstandenen Kosten, den Zugeordneten Beträgen der Eurex Clearing AG zugeführt.~~

~~(3) Des Weiteren erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz (1) durchgeführte Maßnahme ein Entgelt in Höhe von EUR 250,00.~~

~~(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.~~

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate-Geschäften

[…]

(5) Für auf Aktien bezogene Wertpapiergeschäfte, bei denen es sich um Kombinationsgeschäfte Option-Aktie handelt, werden Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 3.11 in Verbindung mit Ziffer 8.1.1 erhoben.

Produkt / Produktgruppe	**Währung**	**Ausführungsart**	**Konten**	**Standard-Entgelt pro Kontrakt** (Kontraktanzahl ≤ Schwellenwert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontraktanzahl > Schwellenwert)	**Schwellenwert** (Kontraktanzahl)
[…]						
Aktienindexderivate						
Aktienindex-Futures						
[…]						
Eurex Daily Futures-Kontrakte auf Mini-KOSPI-200-Futures	Die Entgelte für Geschäftsabschlüsse in Eurex Daily Futures-Kontrakte auf Mini KOSPI-200-Futures werden als Prozentsatz auf die gezahlte Prämie pro Kontrakt berechnet, also dem folgenden Prozentsatz multipliziert mit dem Ausführungspreis multipliziert mit dem Kontraktwert von 50.000 Südkoreanische Won (KRW).					
	KRW	Orderbuch	A	0,0003%	n. a.	n. a.
			P	0,0003%	n. a.	n. a.
			M	0,0003%	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,0003%	n. a.	n. a.
			P	0,0003%	n. a.	n. a.
			M	0,0003%	n. a.	n. a.
~~Eurex Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Futures~~	~~TWD~~	~~Orderbuch~~	~~A~~	~~28,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
			~~P~~	~~28,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~

			~~M~~	~~28,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
		~~Off-Book~~	~~A~~	~~38,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
			~~P~~	~~38,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
			~~M~~	~~38,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
~~Eurex Daily Futures-Kontrakte auf TAIEX-Optionen~~	~~TWD~~	~~Orderbuch~~	~~A~~	~~10,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
			~~P~~	~~10,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
			~~M~~	~~10,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
		~~Off-Book~~	~~A~~	~~14,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
			~~P~~	~~14,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
			~~M~~	~~14,00~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
EURO STOXX 50® Index Futures (EUR denominiert)	EUR	Orderbuch	A	0,35	n. a.	n. a.
			P	0,30	n. a.	n. a.
			M	0,30	n. a.	n. a.
		Off-Book	A	0,50	n. a.	n. a.
			P	0,45	n. a.	n. a.
			M	0,45	n. a.	n. a.
[...]						

[…]

3.2.1 Market Making-Rabatte

3.2.1.1 Market Making-Rabatte für Produkte ohne Market Making in Optionsstrategien

[…]

(4) Die Rabattsätze sind wie folgt festgelegt, wobei für Produkte mit Market Making in Optionsstrategien Ziffer 3.2.2 zu beachten ist:

Produktgruppe	**RMM und PMM Programm**		**AMM Programm**	
	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben
Aktienindexoptionen ohne Market Making in Optionsstrategien	55 %	40 %	80 %	60 %
Aktienoptionen mit in Annex B der Eurex-Kontrakt-spezifikationen zugewiesener Gruppenkennungsendung „11“, „12“ oder „13“ ohne Market Making in Optionsstrategien	55 %	40 %	80 %	60 %
Bloomberg Indexoptionen	50 %	50 %	n. a.	n. a.

Produktgruppe	RMM und PMM Programm		AMM Programm	
	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben
~~Daily Futures auf TAIEX-Optionen~~	~~50 %~~	~~50 %~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~
Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionen	50 %	50 %	n. a.	n. a.
[...]				

[…]

3.2.2.2 Volumen-Rabatte in Futures

(1) Die in Ziffer 3.2.2.1 Absatz 7 angewendeten Rabattsätze auf Aktienindex-Futures und Zinsfutures unterliegen ferner der Liquiditätsklasse („**LC**“) für jedes entsprechende Produkt, welche in den Liquiditätsklassen Produktzuordnungen definiert sind. Die Liquiditätsklassen Produktzuordnungen werden auf der Eurex Internetseite www.eurexchange.com unter folgendem Link publiziert:

Eurex Exchange > Produkte > Produktinformationen

(2) Bei der Ermittlung von Rabattfähigem Volumen für Futures werden ausschließlich Orderbuch-Geschäfte berücksichtigt.

(3) Geschäfte in Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-Derivate~~ und Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Derivate~~ werden bei der Ermittlung des Rabattfähigen Volumens für Aktienindex-Futures nicht berücksichtigt.

(4) Die in Ziffer 3.2.2.1 Absatz 7 anzuwendenden Schwellenwerte und Rabattsätze pro Produktgruppe können den folgenden Tabellen entnommen werden:

[…]

[…]
